### Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 23. Januar 2025	Nr. 21
------	------------------------------	--------

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen

Vom 24. Januar 2023

Der Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) hat auf seiner Sitzung am 24. Januar 2023 im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 68a des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBI. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBI. S. 305), in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Buchstabe a der Satzung des ZfLB in der jeweils geltenden Fassung folgenden zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung beschlossen:

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" besteht aus einem zentralen Teil, der übergreifende Regelungen enthält, aus Fachanlagen (i.F. Anlagen) mit Anhängen, in denen spezifische Regelungen für das jeweilige Studienfach bzw. den Bereich Erziehungswissenschaft ergänzt und/oder konkretisiert werden.

Anlagen und deren Anhänge zum zentralen Teil dieser fachspezifischen Prüfungsordnung werden gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBI. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBI. S. 305), von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten beschlossen.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung

#### **Zentraler Teil**

§ 1

### Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: "M.Ed. IP Primar") sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach

dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von vier Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Education (abgekürzt: M.Ed.)

verliehen. Im Zeugnis wird ausgewiesen, dass ein Praxissemester im Umfang von 27 CP absolviert wurde und dieses einen schulpraktischen Teil von 15 CP beinhaltet.

(3) Die gewählte Fächerkombination entscheidet im Vorbereitungsdienst je nach Landesvorgaben über die Zuordnung zu Schulart und Lehramtstyp.

§ 2

### Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Der Masterstudiengang "M.Ed. IP Primar" wird gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 5 AT MPO studiert.
  - (2) entfällt.
  - (3) Das Studium gliedert sich wie folgt in:
  - a) Inklusive Pädagogik im Gesamtumfang von 30 CP (großes Fach) mit mindestens zwei Förderschwerpunkten. Hierin enthalten ist der Wahlpflichtbereich "Vertiefung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte". Weitere Regelungen und Erläuterungen zu diesem Wahlpflichtbereich sind in der Anlage 1.1 und in den zugehörigen Anhängen dargestellt.
  - b) Zwei weitere Studienfächer (Unterrichtsfächer) mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen, und zwar:
    - Entweder das Studienfach Deutsch oder das Studienfach Elementarmathematik im Umfang von insgesamt 18 CP (6 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik), welches bereits im Bachelorstudium als "mittleres Fach" studiert wurde.
    - Ein weiteres Studienfach im Umfang von insgesamt 18 CP (6 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik), welches im Bachelorstudium als "kleines Fach" absolviert wurde.
  - c) Den "Bereich Erziehungswissenschaft" mit insgesamt 18 CP, dieser umfasst:
    - Erziehungswissenschaften im Umfang von 9 CP (inklusive Begleitung Praxissemester) sowie
    - ein Modul zum Umgang mit Heterogenität im Umfang von 9 CP.

Im Bereich Erziehungswissenschaft sind Leistungen zu erbringen, die spezifisch für Inklusive Pädagogik gekennzeichnet sind. Die Ausweisung dieser

- Leistungen erfolgt in der Anlage 2 für den "Bereich Erziehungswissenschaft." zu dieser Prüfungsordnung.
- d) Den schulpraktischen Teil im Umfang von 15 CP; dieser ist Bestandteil eines Praxissemesters.
- e) Das Modul Masterarbeit mit Masterarbeit, Kolloquium und Forschungstätigkeit; dieses umfasst 21 CP.
- (4) In den Anhängen zu den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung werden der im jeweiligen Studienfach empfohlene Studienverlauf dargelegt und die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen geregelt.
- (5) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (6) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in der Regel ebenfalls in deutscher Sprache durchgeführt. Die Anlagen 1 und 2 können davon abweichende Regelungen enthalten.
- (7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.
- (9) Die Anlagen 1 und 2 können vorsehen, dass gemäß § 5 Absatz 3 AT MPO im Wahlmodulbereich bis zu zwei Module mehr erbracht werden können, als zum Erreichen des erforderlichen Umfangs an Leistungspunkten notwendig ist.
- (10) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praxissemester im Umfang von 27 CP. Es setzt sich zusammen aus:
  - a) dem schulpraktischen Teil im Umfang von 15 CP und
  - b) jeweils 3 CP Begleitveranstaltungen aus dem Fach "Inklusive Pädagogik", aus beiden Fachdidaktiken und aus dem "Bereich Erziehungswissenschaft". Die Begleitveranstaltungen können in fachdidaktische Module eingebunden sein.

Näheres regelt die Ordnung "Schulpraktische Studien".

(11) Weitere fachspezifische Anforderungen regeln die Anlage 1 für die jeweiligen Studienfächer und die Anlage 2 für den "Bereich Erziehungswissenschaft".

§ 3

### Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Darüber

hinausgehende Formen werden in den Anlagen 1 und 2 geregelt. Der zuständige Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

- (2) Die erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Der schulpraktische Teil im Umfang von 15 CP wird mit einer Studienleistung abgeschlossen. Die Studienleistung wird mit einer Schulbescheinigung nachgewiesen.

§ 4

### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

### Zulassungsvoraussetzung für Module

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 3 und ggf. in den entsprechenden Paragraphen der Anlagen 1 und 2 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

### Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium)

- (1) Die Masterarbeit muss im Studienfach "Inklusive Pädagogik" geschrieben werden. Interdisziplinäre Masterarbeiten zwischen dem Studienfach Inklusive Pädagogik und den anderen Studienfächern oder den Erziehungswissenschaften sind möglich.
- (2) Das Modul Masterarbeit umfasst insgesamt 21 CP und setzt sich zusammen aus der Masterarbeit (inkl. Kolloquium) im Umfang von 15 CP und Forschungstätigkeit im Kontext von Schule und Bildung. Die Forschungstätigkeit kann durch Seminare begleitet werden, die mit einer unbenoteten Studienleistung abgeschlossen werden.
- (3) Voraussetzung zur Anmeldung zum Modul Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 CP. Folgende Leistung muss erbracht worden sein:
  - Schulpraktischer Teil im Umfang von 15 CP.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit einmal um maximal 5 Wochen verlängert werden.

- (5) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.
- (6) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.
- (7) Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Aus den Noten der Masterarbeit und des Kolloquiums wird eine gemeinsame Note gebildet. Dabei gehen die Note der Masterarbeit mit 80 % und die Note des Kolloquiums mit 20 % in die gemeinsame Note ein.

### Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den mit ihren CP gewichteten Fachnoten und der mit ihren CP gewichteten Note für den Bereich Erziehungswissenschaft.
- (2) Die Berechnung der Fachnoten wird in den Anlagen 1 und 2 geregelt. Unbenotete Module fließen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 8

### Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (M.Ed.) an der Universität Bremen erstmals ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 9. Januar 2025

Die Rektorin der Universität Bremen

### Anlagen:

**Anlage 1:** Fachspezifische Regelungen der Studienfächer

- 1.1 Regelungen für das Studienfach "Inklusive Pädagogik"
- 1.2 Regelungen für das Studienfach "Deutsch"
- 1.3 Regelungen für das Studienfach "Elementarmathematik"
- 1.4 Regelungen für das Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht" (ISSU)
- 1.5 Regelungen für das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung"
- 1.6 Regelungen für das Studienfach "Religionswissenschaft/ Religionspädagogik"
- 1.7 Regelungen für das Studienfach "Musikpädagogik"

Anlage 2: Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft

# Anlage 1.1 für das Studienfach "Inklusive Pädagogik", beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 4. Dezember 2024

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

### Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: MEd IP Primar) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

### Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Studienfach "Inklusive Pädagogik" ist ein Fach im Masterstudiengang M.Ed. IP Primar.
  - (2) entfällt.
- (3) Das Studienfach (51 CP) setzt das große Fach des Bachelorstudiums fort und gliedert sich wie folgt:
  - Masterarbeit im Umfang von 21 CP;
  - Fachrichtungsübergreifende Inhalte der Förderschwerpunkte mit Pflichtmodulen im Umfang von 18 CP;
  - Vertiefung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 12 CP.
- (4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
  - (5) Module werden als Pflicht- und Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt. Wahlpflichtmodule können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden, sofern ein ausreichendes deutschsprachiges Angebot verfügbar ist.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.
- (10) Im Bereich Erziehungswissenschaft erwerben Studierende in Pflichtmodulen weitere inklusionsspezifische Kompetenzen. Die Anlage 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bereich Erziehungswissenschaft weist diese Module aus.

### Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4

### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

### Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

### Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

(1) Das Modul Masterarbeit kann nur im Studienfach "Inklusive Pädagogik" absolviert werden.

(2) Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar.

§ 7

### Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Studienfach "Inklusive Pädagogik" wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Die Anlage 1.1 "Inklusive Pädagogik" zur fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen im Studienfach "Inklusive Pädagogik" erstmals ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 9. Januar 2025

Die Rektorin der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Inklusive Pädagogik"

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

## Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Inklusive Pädagogik" im M.Ed. IP Primar

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Inklusive Pädagogik, großes Studienfach aus dem Bachelorstudium									
	Fachrichtungsübergreifende Inhalte der Förderschwerpunkte, 18 CP		Vertiefung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte, 12 CP	Masterarbeit, 21 CP		+ 21 CP (+ 15 CP)			
	r		module	Wahlpflichtmodule	Pflichtmodul				
_	1. Sem.	IP-GS-7, Kooperation und Beratung, 6 CP	IP-GS-8n, Inklusive Didaktik – Vertiefung und				15 CP (+ 15 CP)		
1. Jahr	2. Sem.		Begleitung Praxisse- mester, 9 CP			(Schul- prak- tischer Teil, 15 CP)			
Jſ	3. Sem.	IP-GS-DM, Digitale Medier ven Schule, 3 CP	n in der inklusi-	ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich "Förderschwerpunkte/ Diagnostik", siehe Anhang 2.3.a, 6 CP	IP-GS-11n, Modul Master- arbeit (inkl. Kolloquium), 21 CP		15 CP + 21 CP		
2. Jahr	4. Sem.			ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich "Vertiefung der Förder- schwerpunkte/ Querlagen", siehe Anhang 2.3.b, 6 CP					

CP: Credit Points, Sem.: Semester, inkl.: inklusive

### Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

KZiffer	Modultitel,	Modultitel, engli-	Modultyp	СР	MP/TP/KP	Aufteilung der CP	PL/SL
	deutsch	sche Übersetzung	P/WP/W			bei TP	(Anzahl)
IP-GS-11n	Modul	Module	Р	21	TP	Masterarbeit und	PL: 2
	Masterarbeit	Master Thesis				Kolloquium, 15 CP	SL: 0
	(inklusive	(including Collo-				Forschungstätigkeit	PL: 0
	Kolloquium)	quium)				und Begleitseminar	SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

# 2.2 Fachrichtungsübergreifende Inhalte der Förderschwerpunkte (Cross-disciplinary Contents of Special Educational Needs), Pflichtmodule (Compulsory Modules), 18 CP

K Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, engli- sche Übersetzung	Modultyp P/WP/W	СР	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
IP-GS-7	Kooperation und Beratung	Cooperation and Counseling	Р	6	MP		PL: 1 SL: 0
IP-GS-8n	Inklusive Didak- tik – Vertiefung und Begleitung	In-depth Exploration on Inclusive Tea-	Р	9	TP	Prüfungsleis- tung, 6 CP	PL: 1 SL: 0
	Praxissemester	ching and Learning and Supervision of Teaching Practice				Studienleistung, 3 CP	PL: 0 SL: 1
IP-GS- DM	Digitale Medien in der inklusiven Schule	Digital Media in the Inclusive School	Р	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Vertiefung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte (Special Educational Needs – Specialization), Wahlpflichtbereiche (Compulsory Elective Areas), 12 CP

Es sind die Förderschwerpunkte fortzusetzen, die im Bachelorstudium absolviert und nicht als freiwillige Zusatzleistung im Bachelorstudium ausgewiesen wurden.

- a) Es muss im Wahlpflichtbereich "Förderschwerpunkt/Diagnostik" mindestens ein Förderschwerpunkt (6 CP) absolviert werden (siehe Tabelle 2.3.a).
- b) Es muss im Wahlpflichtbereich "Vertiefung der Förderschwerpunkte/Querlagen" ein Förderschwerpunkt (6 CP) absolviert werden (siehe Tabelle 2.3.b).

### 2.3.a Förderschwerpunkte/Diagnostik, 6 CP

K	Modultitel,	Modultitel, englische	Modultyp	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer	deutsch	Übersetzung	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
IP-GS-	Fallarbeit:	Case Study: Diagnostic,	WP	6	MP		PL: 1
9A	Diagnostik und	Support and Interven-					SL: 0
	Förderung	tion at School for Soci-					
	Emotional-soziale	al-emotional (Behavio-					
	Entwicklung	ral) Development					
IP-GS-	Fallarbeit:	Case Study: Diagnostic,	WP	6	MP		PL: 1
9B	Diagnostik und	Support and Intervention					SL: 0
	Förderung Geis-	at School for Children					
	tige Entwicklung	Categorized as Having					
		Cognitive Impairments					
IP-GS-	Fallarbeit:	Case Study: Diagnostic,	WP	6	MP		PL: 1
9C	Diagnostik und	Support and Intervention					SL: 0
	Förderung Lernen						
		Categorized as Having					
		Learning Difficulties					
IP-GS-	Fallarbeit:	Case Study: Diagnostic,	WP	6	MP		PL: 1
9D	Diagnostik und	Support and Interven-					SL: 0
	Förderung	tion at School for					
	Sprache	Speech and Language					

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.3.b Vertiefung der Förderschwerpunkte/Querlagen, 6 CP

K	Modultitel,	Modultitel, englische	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer	deutsch	Übersetzung	P/WP/W		KP	CP bei TP	(Anzahl)
IP-GS-	Förderschwerpunk	Special Educational Needs	WP	6	MP		PL: 0
10A	te und Querlagen:	and Intersectional Topics:					SL: 1
	Emotional-soziale	Social-emotional					
	Entwicklung	(Behavioral) Development					
IP-GS-	Förderschwerpunk	Special Educational Needs	WP	6	MP		PL: 0
10B	te und Querlagen:	and Intersectional Topics					SL: 1
	Geistige Entwick-	Regarding Children					
	lung	Categorized as Having					
		Cognitive Impairments					
IP-GS-	Förderschwerpunk		WP	6	MP		PL: 0
10C	te und Querlagen:	and Intersectional Topics					SL: 1
	Lernen	Regarding Children Cate-					
		gorized as Having Learning					
		Difficulties					
IP-GS-	Förderschwerpunk		WP	6	MP		PL: 0
10D	te und Querlagen:	and Intersectional Topics:					SL: 1
	Sprache	Speech and Language					

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

- a) Empirische Erkundung mit schriftlicher Dokumentation: Die Studierenden führen selbstständig eine empirische Erkundung in einem ausgewählten Praxisfeld durch. Die empirische Erkundung wird forschungsmethodisch begründet und ausgewertet.
- b) Portfolio mit Lerntagebuchanteilen: In einem Portfolio mit Lerntagebuchanteilen sind bearbeitete Aufgaben so zusammengestellt und reflektiert, dass deren Bezüge zueinander sowie die Lehr-Lern-Prozesse im Rahmen des Modul- bzw. Veranstaltungsverlaufs deutlich werden.
- Entwicklung didaktischer Materialien: Die Studierenden entwickeln eigenständig didaktische Materialien für den Einsatz im inklusiven Kontext und begründen diese theoriegeleitet.
- d) Ausstellung mit Präsentation und schriftlicher Dokumentation: Eine Ausstellung kann Resultat einer Erkundung, Exkursion oder vertiefenden Auseinandersetzung mit einem spezifischen Themengebiet sein.
- e) Studien-Praxis-Projekt (SPP): Präsentation des SPP-Projekts und Anfertigung eines Reflexionsberichts.
- f) Bericht zur Fallarbeit: Die diagnostischen Erkenntnisse der praktischen Fallarbeit in der Schule werden schriftlich dargelegt und münden in einen Förderplan, dessen Durchführung beschrieben und reflektiert wird.
- g) Projektarbeit: Auf Grundlage einer mit den Lehrenden abgestimmten Projektkonzeption k\u00f6nnen Studierende ein selbstverantwortetes Projekt durchf\u00fchren. Sie dokumentieren die Durchf\u00fchrung in einer abgestimmten Art und Weise und pr\u00e4sentieren diese Dokumentation im Seminar.

# Anlage 1.2 für das Studienfach "Deutsch", beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 4. Dezember 2024

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

### Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: M.Ed. IP Primar) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

### Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Studienfach "Deutsch" ist ein Fach im Masterstudiengang M.Ed. IP Primar.
- (2) entfällt.
- (3) Das Studienfach (18 CP) gliedert sich wie folgt:
- a) Als Fortsetzung eines mittleren Fachs aus dem Bachelorstudium:
  - Fachwissenschaft mit einem Pflichtmodul im Umfang von 6 CP und
  - Fachdidaktik mit Pflichtmodulen im Umfang von 12 CP.
- b) Als Fortsetzung eines kleinen Fachs aus dem Bachelorstudium:
  - Fachwissenschaft mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 6 CP und
  - Fachdidaktik mit Pflichtmodulen im Umfang von 12 CP.
- (4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt. Es dürfen nur Wahlpflichtmodule gewählt werden, die noch nicht im Bachelorstudiengang absolviert wurden.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
  - (7) Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt.

- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4

### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

### Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

### Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar.

### Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Studienfach "Deutsch" wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

### Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 1.2 "Deutsch" zur fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed IP Primar wurde von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen im Studienfach "Deutsch" erstmals ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 9. Januar 2025

Die Rektorin der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Deutsch"

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

## Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Deutsch" im M.Ed. IP Primar

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.a Studienverlaufsplan für das Studienfach "Deutsch" als mittleres Fach aus dem Bachelorstudium, 18 CP

		Fachdi	daktik, 12 CP	Fachwissenschaft, 6 CP		∑ 18 CP Verlauf
			Pflichtmodu		Studienjahr	
1. Jahr	1. Sem.	FDD3, Sprachlich- literarische Lehr- und Lernprozesse analysieren und gestalten,	FDD4, Spezielle Fragen der Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik, 6 CP, (im 1. Semester oder im 2. Jahr)			12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.	6 CP			(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	
Jahr	3. Sem.			GR5-IP, Mehrsprachigkeit und Deutsch als Zweitsprache		6 CP
2. J	4. Sem.			in Theorie und inklusiver Praxis, 6 CP		

CP: Credit Points, Sem.: Semester

 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Deutsch" als kleines Fach aus dem Bachelorstudium, 18 CP

	Fachdida		daktik, 12 CP	Fachwissenschaft, 6 CP		∑ 18 CP Verlauf	
		Pflichtmodule		Wahlpflichtmodul		Studienjahr	
1. Jahr	1. Sem. 2. Sem.	FDD3, Sprachlich- literarische Lehr- und Lernprozesse analysieren und gestalten, 6 CP	FDD4, Spezielle Fragen der Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik, 6 CP (im 1. Semester oder im 2. Jahr)	sofern nicht bereits im Bachelor belegt: Sommersemester (4. Sem.): GR2 oder GR5;	(Schulprak- tischer Teil,	12 bzw. 6 CP (+ 15 CP)	
Jahr	3. Sem.		<u> </u>	Wintersemester (1./3. Sem.): GR3k oder GR4k	15 CP)	12 bzw. 6 CP	
2. J	4. Sem.						

CP: Credit Points, Sem.: Semester, bzw.: beziehungsweise

### Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Fachwissenschaft (German Studies), 6 CP

### 2.1.a Pflichtmodul (Compulsory Module), Studienverlauf gemäß 1.a, 6 CP

K	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische	Modultyp	CP	MP/TP/KP	Aufteilung	PL/SL
Ziffer		Übersetzung	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
GR5-	Mehrsprachigkeit und	Multilingualism and	Р	6	KP		PL: 1
IP	Deutsch als Zweit-	German as a					SL: 2
	sprache in Theorie	Second Language in					
	und inklusiver Praxis	Theory and Inclusive					
		Practice					

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.1.b Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules), Studienverlauf gemäß 1.b, 6 CP

K Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	СР	MP/TP/ KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
GR2	Sprachreflexionen	Language Reflexions	WP	6	TP	Einführungskurs Phonologie/Mor- phologie, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Einführungskurs Syntax, 3 CP	PL: 1 SL: 0
GR3k	Kinder- und Jugend- Literatur und -Medien	Children's and Young Adult Literature and Media	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
GR4k	Deutsch als Zweit- sprache	German as Second Language	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
GR5	Vertiefung Literatur (professionsbezogen)	Literature. Professional Consolidation	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Fachdidaktik (Teaching German), 12 CP

K Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	СР	MP/TP/ KP	Aufteilung CP bei	PL/SL (Anzahl)
FDD3	Sprachlich-literari- sche Lehr- und Lern- prozesse analysieren und gestalten	Analyzing and Developing Linguistic- literary Teaching and Learning Processes	Р	6	KP		PL: 1 SL: 1
FDD4	Spezielle Fragen der Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik	Special Questions of Language, Literature and Media Didactics	Р	6	TP	Fragen der Deutschdidaktik (1), 3 CP Fragen der Deutschdidaktik (2), 3 CP	PL: 1 SL: 0 PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

- a) Lerntagebuch, bestehend aus einer Sammlung von in der Regel schriftlichen Unterlagen, die eine individuelle gegenstandsbezogene Lernentwicklung dokumentieren.
- b) Didaktisches Material, bestehend aus einem entsprechenden Produkt (etwa einem Bilderbuch, einem Hörspiel usw.) und einer theoretisch fundierten didaktischen Analyse.

# Anlage 1.3 für das Studienfach "Elementarmathematik", beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 (Mathematik/Informatik) am 27. November 2024

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

### Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: M.Ed. IP Primar) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

### Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Studienfach "Elementarmathematik" ist ein Fach im Masterstudiengang M.Ed. IP Primar.
  - (2) entfällt.
- (3) Das Studienfach (18 CP) gliedert sich sowohl bei Fortsetzung eines im Bachelorstudium absolvierten mittleren Fachs als auch eines kleinen Fachs wie folgt:
  - Fachwissenschaft mit einem Pflichtmodul im Umfang von 6 CP und
  - Fachdidaktik mit Pflichtmodulen im Umfang von 12 CP.
- (4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
  - (5) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
  - (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

Nr. 21

§ 3

### Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4

### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

### Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

### **Modul Masterarbeit**

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar.

§ 7

### Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Studienfach "Elementarmathematik" wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Die Anlage 1.3 "Elementarmathematik" zur fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar wurde von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen im Studienfach "Elementarmathematik" erstmals ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 9. Januar 2025

Die Rektorin der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Elementarmathematik"

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

### Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Elementarmathematik" im M.Ed. IP Primar

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Studienverlaufsplan für das Studienfach "Elementarmathematik" als mittleres oder als kleines Fach aus dem Bachelorstudium (18 CP)

		Fachwissenschaft, 6 CP	Fachdidaktik, 12 CP		∑ 18 CP
		Pflichtmoo	dule		Verlauf Studienjahr
1. Jahr	1. Sem.	EMDG3, Mathematische Lernumgebungen – Analyse aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht, 6 CP	MDG4, Mathematische Lernpro- zesse analysieren und gestalten, 6 CP		12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.			(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem. 4. Sem.		MDG5, Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik III, 6 CP		6 CP

Sem.: Semester, CP: Credit Points

### Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Fachwissenschaft (Studies in Elementary Mathematics), 6 CP

KZiffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische	Modultyp	CP	MP/TP/KP	PL/SL
		Übersetzung	P/WP/W			(Anzahl)
EMDG3	Mathematische Lern-	Mathematical Learning	Р	6	MP	PL: 1
	umgebungen – Analyse	Contexts – Analysis				SL: 0
	aus fachlicher und	from Mathematical and				
	fachdidaktischer Sicht	Didactical Perspectives				

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Fachdidaktik (Teaching Elementary Mathematics), 12 CP

KZiffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	СР	MP/TP/K P	PL/SL (Anzahl)
MDG4	Mathematische Lern- prozesse analysieren und gestalten	Analyzing and Guiding Mathematical Learning Processes	Р	6	KP	PL: 1 SL: 1
MDG5	Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik III	Selected Topics in Mathematics Education III	Р	6	MP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### Anlage 1.4 für das Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht" (ISSU), beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungsund Bildungswissenschaften) am 4. Dezember 2024

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

### Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: M.Ed. IP Primar) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

### Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht" (ISSU) ist ein Fach im Masterstudiengang M.Ed. IP Primar.
  - (2) entfällt.
- (3) Das Studienfach (18 CP) setzt das im Bachelorstudium studierte kleine Fach fort und gliedert sich wie folgt:
  - Fachwissenschaft mit Wahlpflichtmodulen und einem Umfang von 6 CP. Der im Bachelorstudiengang absolvierte inhaltliche Wahlpflichtbereich ist fortzusetzen.
  - Fachdidaktik mit Pflichtmodulen im Umfang von 12 CP.
- (4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungs-leistungen.
  - (5) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt. Wahlpflichtmodule können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden, sofern ein ausreichendes deutschsprachiges Angebot verfügbar ist.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4

### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

### Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

#### Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar.

§ 7

### Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Studienfach "ISSU" wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

Nr. 21

§ 8

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Die Anlage 1.4 "Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht" (ISSU) zur fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed IP Primar wurde von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen im Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht" (ISSU) erstmals ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 9. Januar 2025

Die Rektorin der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Interdisziplinäre Sachbil-

dung/Sachunterricht" (ISSU)

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht" (ISSU) im M.Ed. IP Primar

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Studienverlaufsplan "ISSU", 6 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik (Fortsetzung des kleinen Fachs aus dem Bachelorstudium)

		Fachwissenschaft, 6 CP	Fachdidaktik, 12 CP		∑ 18 CP Verlauf
		Wahlpflichtmodul	Pflichtmodule		Studienjahr
hr	1. Sem.		ISSU C3, Sachunterricht in der		6 CP (+ 15 CP)
1. Jahr	2. Sem.		Schule, 6 CP	(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	
_	3. Sem.	Wahlpflichtbereich Naturwissenschaft/Technik II, 6 CP;	ISSU C4, Ausgewählte Schwer- punkte der Interdiszi-		12 CP
2. Jahr	4. Sem.	oder ISSU SoWi Int C, Sozialwissenschaftliches Integrationsmodul C, 6 CP	plinären Sachbildung/ des Sachunterrichts, 6 CP		

Sem.: Semester, CP: Credit Points

### Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

- 2.1 Fachwissenschaft (Studies in Interdisciplinary Science), Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules), 6 CP
- 2.1.1 Wahlpflichtmodule des Bereichs Naturwissenschaft/Technik II (Compulsory Elective Modules, Studies in Interdisciplinary Science, Natural and Technical Sciences II), 6 CP

K	Modultitel,	Modultitel, englische	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer	deutsch	Übersetzung	P/WP/W		KP	CP bei TP	(Anzahl)
ISSU	Biologiedidaktik für	Biology Didactics for	WP	6	KP		PL: 1
Bio2a	den Sachunterricht	Interdisciplinary					SL: 1
		Science Education					
ISSU	Spezielle Themen	Special Topics of	WP	6	KP		PL: 1
Che2	der Chemie und	Chemistry and their					SL: 1
	ihre experimentelle	Experimental Com-					
	Vermittlung	munication					
ISSU	Physikdidaktik für	Physics Didactics for	WP	6	KP		PL: 1
Phy2	Studierende des	Interdisciplinary Science					SL: 1
_	Sachunterrichts	Education Students					02
ISSU	Geowissenschaften	Geosciences for Inter-	WP	6	KP		PL: 2
Geo2	für ISSU II	disciplinary Science					SL: 0
		Education					02. 0
ISSU	Technik, Arbeit und	Technology, Labor and	WP	6	KP		PL: 1
Tech2	Gesellschaft	Society					SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.1.2 Wahlpflichtmodul des sozialwissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs (Compulsory Elective Module, Social Sciences), 6 CP

K	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer		Übersetzung	P/WP/W		KP	CP bei TP	(Anzahl)
ISSU	Sozialwissenschaft-	Integration of Social	WP	6	MP		PL: 1
SoWi	liches Integrations-	Sciences C					SL: 0
Int C	modul C						

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Fachdidaktik (Studies in Interdisciplinary Science Teaching), Pflichtmodule (Compulsory Modules), 12 CP

KZiffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische	Modultyp	CP	MP/TP/	Aufteilung der	PL/SL
		Übersetzung	P/WP/W		KP	CP bei TP	(Anzahl)
ISSU	Sachunterricht in	Interdisciplinary	Р	6	MP		PL: 1
C3	der Schule	Science Education in					SL: 0
		Primary School					
ISSU	Ausgewählte	Selected Focus Areas	Р	6	TP	Schwerpunkt 1,	PL: 1
C4	Schwerpunkte der	in Interdisciplinary				3 CP	SL: 0
	Interdisziplinären	Science Education				Schwerpunkt 2,	PL: 1
	Sachbildung/des					3 CP	SL: 0
	Sachunterrichts						

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

# Anlage 1.5 für das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung", beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 18. Dezember 2024

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

### Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: M.Ed. IP Primar) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

### Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" ist ein Fach im Masterstudiengang M.Ed. IP Primar.
  - (2) entfällt.
- (3) Das Studienfach (18 CP) setzt das im Bachelorstudium studierte kleine Fach fort und gliedert sich wie folgt:
  - Fachwissenschaft mit einem Pflichtmodul im Umfang von 6 CP und
  - Fachdidaktik mit Pflichtmodulen im Umfang von 12 CP.
- (4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
  - (5) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
  - (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4

### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

### Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

### **Modul Masterarbeit**

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar.

§ 7

### Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Gesamtnote ein.

### Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 1.5 "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" zur fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar wurde von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen im Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" erstmals ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 9. Januar 2025

Die Rektorin der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung"

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

## Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" im M.Ed. IP Primar

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung", 6 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik (Fortsetzung des kleinen Fachs aus dem Bachelorstudium)

		Fachwissenschaft, 6 CP	Fachdidaktik, 12 CP		∑ 18 CP
		Pflicht	module		Verlauf Studienjahr
h	1. Sem.	M12b, Vertiefung I, 6 CP	M12c, Fachdidaktik, 3 CP		12 CP (+ 15 CP)
1. Jahr	2. Sem.		M15, Begleitveranstaltung zum schulpraktischen Teil, 3 CP	(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	
Jahr	3. Sem.		M16, Fachdidaktik, 6 CP		6 CP
2.	4. Sem.				

CP: Credit Points, Sem.: Semester

### Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Fachwissenschaft (Subject Area), Pflichtmodule (Compulsory Modules), 6 CP

K Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	СР		Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
M12b	Vertiefung I	Specialization I	Р	6	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

#### 2.2 Fachdidaktik (Subject Didactics), 12 CP

K	Modultitel,	Modultitel, englische	Modultyp	CP	MP/TP/	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer	deutsch	Übersetzung	P/WP/W		KP	CP bei TP	(Anzahl)
M12c	Fachdidaktik/	Subject-specific Didac-	Р	3	MP		PL: 0
	Fachpraxis	tics/Subject Discipline					SL: 1
M15	Begleitveranstal-	Seminar Supporting	Р	3	MP		PL: 1
	tung zum schul-	Practical Training					SL: 0
	praktischen Teil						
M16	Fachdidaktik	Subject-specific	Р	6	MP		PL: 1
		Didactics					SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

- Eine praktische Arbeit zur Kunst- und Kulturvermittlung mit schriftlicher Ausarbeitung.
- Eine künstlerische/mediale Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.

# Anlage 1.6 für das Studienfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik", beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 18. Dezember 2024

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

### Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: M.Ed. IP Primar) der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

### Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Studienfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" ist ein Fach im Masterstudiengang M.Ed. IP Primar.
  - (2) entfällt.
- (3) Das Studienfach (18 CP) setzt das im Bachelorstudium studierte kleine Fach fort und gliedert sich wie folgt:
  - Fachwissenschaft mit einem Pflichtmodul im Umfang von 6 CP und
  - Fachdidaktik mit Pflichtmodulen im Umfang von 12 CP.
- (4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
  - (5) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
  - (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4

### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

### Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

### **Modul Masterarbeit**

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar.

§ 7

### Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Studienfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen

benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

### Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 1.6 "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" zur fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar wurde von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen im Fach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" erstmals ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 9. Januar 2025

Die Rektorin der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Religionswissenschaft/ Religionspädagogik"

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### Nr. 21

### Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Religionswissenschaft/ Religionspädagogik im M.Ed. IP Primar

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Studienfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik", 6 CP Fachwissenschaften +12 CP Fachdidaktik (Fortsetzung des kleinen Fachs aus dem Bachelorstudium)

		Fachwissenschaft, 6 CP	Fachdidaktik, 12 CP		∑ 18 CP
		Pflic	chtmodule		Verlauf
. Jahr	1. Sem.	Rel 5.3, Allgemeine Christentums- geschichte: Spezialisie- rung, 6 CP	Rel FD 3.2, Religionspädagogische Planungen und Analysen – Grundschule, 6 CP		12 CP (+ 15 CP)
_	2. Sem.			(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.		Rel FD 4.2, Fachdidaktische Konzepte zum Umgang mit religiöser und ethischer Pluralität – Grund- schule Inklusive Pädagogik, 6 CP		6 CP
	4. Sem.				

Sem.: Semester, CP: Credit Points

### Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Fachwissenschaft (Religious Studies), Pflichtmodule (Compulsory Modules), 6 CP

KZiffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische	Modultyp	СР	MP/TP/KP	PL/SL
		Übersetzung	P/WP/W			(Anzahl)
Rel 5.3	Allgemeine Christentums-	History of Christianity:	Р	6	KP	PL: 1
	geschichte: Spezialisierung	Specialization				SL: 2

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Fachdidaktik (Religion Related Didactics), 12 CP

KZiffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische	Modultyp	СР	MP/TP/KP	PL/SL
		Übersetzung	P/WP/W			(Anzahl)
Rel FD 3.2	Religionspädagogische	Planning and Analysis	Р	6	KP	PL: 1
	Planungen und Analysen –	of Teaching about				SL: 2
	Grundschule	Religion – Primary				
		School				
Rel FD 4.2	Fachdidaktische Konzepte	Didactical Concepts	Р	6	KP	PL: 1
	zum Umgang mit religiöser	for Dealing with				SL: 2
	und ethischer Pluralität –	Religious and Ethic				
	Grundschule Inklusive	Plurality – Primary				
	Pädagogik	School				

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### **Anhang 3: Weitere Prüfungsformen**

Essay: Ein Essay ist eine kurze Abhandlung über ein wissenschaftliches (oder auch literarisches) Thema oder über einen ausgewählten Forschungs- oder Primärquellentext. Ein Essay wird als kritische Reflexion verfasst.

### Anlage 1.7 für das Studienfach "Musikpädagogik", beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 18. Dezember 2024

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

### Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: M.Ed. IP Primar) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

### Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Studienfach "Musikpädagogik" ist ein Fach im Masterstudiengang M.Ed. IP Primar.
  - (2) entfällt.
- (3) Das Studienfach (18 CP) setzt das im Bachelorstudium studierte kleine Fach fort und gliedert sich wie folgt:
  - Fachwissenschaft mit Pflichtmodulen im Umfang von 6 CP und
  - Fachdidaktik mit Pflichtmodulen im Umfang von 12 CP.
- (4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungs-leistungen.
  - (5) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
  - (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

Nr. 21

§ 3

### Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4

### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

### Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

### **Modul Masterarbeit**

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar.

§ 7

### Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Studienfach "Musikpädagogik" wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Gesamtnote ein.

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Die Anlage 1.7 "Musikpädagogik" zur fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar wurde von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen im Studienfach "Musikpädagogik" erstmals ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 9. Januar 2025

Die Rektorin der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Musikpädagogik"

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

## Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Musikpädagogik" im M.Ed. IP Primar

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Studienfach "Musikpädagogik", 6 CP Fachwissenschaften + 12 CP Fachdidaktik (Fortsetzung des kleinen Fachs aus dem Bachelorstudium)

		Fachwissen	schaft, 6 CP	Fachdidaktik, 12 CP		∑ 18 CP
			Pflichtmod		Verlauf Studienjahr	
Jahr	1. Sem.	MM Ps 1, Schulbezogene Musikpraxis I, 3 CP	MM Ps 3, Musikwissen- schaft I, 3 CP	MM Ps 2 Musikdidaktik I, 3 CP		12 CP (+ 15 CP)
7	2. Sem.			MM Ps 4, Musikdidaktik II, 3 CP	(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	
Jahr	3. Sem.			MM Ps 6b, Schulbezogene Musikpraxis II, 3 CP		6 CP
2.	4. Sem.			MM Ps 9 Musikpädagogik I, 3 CP		

Sem.: Semester, CP: Credit Points

Nr. 21

### Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Fachwissenschaft (Musicology), 6 CP

K	Modultitel,	Modultitel, engli-	Modultyp	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer	deutsch	sche Übersetzung	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
MM	Schulbezogene	Musical Practice in	Р	3	KP		PL: 2
Ps 1	Musikpraxis I	School Settings I					SL: 0
MM	Musikwissen-	Musicology I	Р	3	MP		PL: 1
Ps 3	schaft I						SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Fachdidaktik (Subject-specific Didactics), 12 CP

K	Modultitel,	Modultitel, englische	Modultyp	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer	deutsch	Übersetzung	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
MM	Musikdidaktik I	Music Didactics I	Р	3	MP		PL: 1
Ps 2							SL: 0
MM	Musikdidaktik II	Music Didactics II	Р	3	MP		PL: 1
Ps 4							SL: 0
MM	Schulbezogene	Musical Practice in	Р	3	KP		PL: 2
Ps 6b	Musikpraxis II	School Settings II					SL: 0
MM	Musikpäda-	Music Education I	Р	3	MP		PL: 1
Ps 9	gogik I						SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

- Künstlerisch-praktische Prüfung als Einzelprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen, aber auch als mündliche Prüfung in den musiktheoretischen Modulen oder im Ensemblespiel oder der Ensembleleitung.
- Künstlerisch-praktische Prüfung als Kleingruppenprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen.

## Anlage 2 für den Bereich Erziehungswissenschaft, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 4. Dezember 2024

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

### Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: M.Ed. IP Primar) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

### Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Studium des Bereichs Erziehungswissenschaft (18 CP) im M.Ed. IP Primar gliedert sich wie folgt:
  - Umgang mit Heterogenität mit einem Pflichtmodul im Umfang von 9 CP und
  - Erziehungswissenschaften mit Pflichtmodulen im Umfang von 9 CP.

Im Bereich Erziehungswissenschaft weisen Studierende durch die Pflichtmodule "Lernen analysieren und beurteilen: Psychologische Grundlagen von Lernen und Diagnostik mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik" (EW-L IP5) und "Umgang mit Heterogenität in der Schule mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik" (MA-UM-HET-IP) inklusionsspezifische Kompetenzen nach.

- (2) entfällt.
- (3) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungs-leistungen.
  - (4) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
  - (6) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4

### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

### Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

#### Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar.

§ 7

### Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für den Bereich Erziehungswissenschaft wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Die Anlage 2 "Bereich Erziehungswissenschaft" zur fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar wurde von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen erstmals ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 9. Januar 2025

Nr. 21

Die Rektorin der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### Anhang 1: Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft im M.Ed. IP Primar

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Erziehungswissenschaften, 9 CP	Umgang mit Heterogenität, 9 CP		∑ 18 CP Verlauf
		Pflichtmodule		Studienjahr	
Jahr	1. Sem.	EW-L IP5, Lernen analysieren und beurteilen: Psychologische Grundlagen von Lernen und Diagnostik mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik, 6 CP	Beginn: MA-UM-HET-IP, Umgang mit Heterogenität in der Schule mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik		8 CP
1.	2. Sem.	EW-LP5P, Lernen beobachten und fördern – Erziehungswissenschaftliche Begleitung des Praxissemesters, 3 CP		(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	3 CP (+ 15 CP)
Jahr	3. Sem.		Fortsetzung: MA-UM-HET-IP, Umgang mit Hetero-		7 CP
2. Ja	4. Sem.		genität in der Schule mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik, 9 CP		

Sem.: Semester, CP: Credit Points

### Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Erziehungswissenschaften (Educational Studies), 9 CP

KZiffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische	Modultyp	CP	MP/TP/KP	PL/SL
		Übersetzung	P/WP/W			(Anzahl)
EW-L IP5	Lernen analysieren und	Analyzing and Assessing	Р	6	KP	PL: 1
	beurteilen – Psychologische	Learning – Psychological				SL: 1
	Grundlagen von Lernen und	Principles of Learning and				
	Diagnostik mit Schwerpunkt	Diagnostics with Focus on				
	Inklusive Pädagogik	Inclusive Education				
EW-LP5P	Lernen beobachten und	Following and Fostering	Р	3	MP	PL: 0
	fördern – Erziehungswissen-	Learning – Pedagogical				SL: 1
	schaftliche Begleitung des	Supervision of Teaching				
	Praxissemesters	Practice				

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Umgang mit Heterogenität (Addressing Heterogeneity), 9 CP

KZiffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische	Modultyp	СР	MP/TP/KP	PL/SL
		Übersetzung	P/WP/W			(Anzahl)
MA-UM-	Umgang mit Heterogenität in	Addressing Heterogeneity	Р	9	MP	PL: 1
HET-IP	der Schule mit Schwerpunkt	in School with Focus on				SL: 0
	Inklusive Pädagogik	Inclusive Education				

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)